

Beurteilungskonzept Schule Kappelen

Inhaltsverzeichnis

4	Information der Eltern
4	Lernziele zur Sachkompetenz
5 / 6	Individuelle Lernziele rILZ / eILZ
6	Funktion der Beurteilung
7	Umgang mit Lernkontrollen und Produkten
8	Rückmeldungen während des Semesters
9	Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens ALSV
9	Selbstbeurteilung
10	Elterngespräch
11	Gesamtbeurteilung am Ende des Semesters
12	Umgang mit freiwilligen zusätzlichen Berichten
12	Schullaufbahnentscheide
13	Orientierungsarbeiten und Erfahrungsaustausch
14	Übertrittsentscheide

Inkraftsetzung

Dieses Beurteilungskonzept wurde von der Schulkommission an der Sitzung vom 18. Juni 2003 auf Antrag des Lehrerkollegiums genehmigt und auf Beginn des Schuljahres 03/04 in Kraft gesetzt.

Kappelen, 18. Juni 2003

Die Präsidentin
der Schulkommission:



Rosmarie Marti

Die Schulleitung:



Urs Stettler

Vorwort

Liebe Eltern

Auf Beginn des Schuljahres 03/04 werden an unserer Schule die **Richtlinien der Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahntscheide in der Volksschule (DVBS)** umgesetzt. Die damit verbundenen Änderungen sind im vorliegenden Beurteilungskonzept umschrieben, welches von der Lehrerschaft erarbeitet und an unsere Schulverhältnisse angepasst wurde.

Mit unserem **Beurteilungskonzept** erhalten Sie gleichzeitig die **Informationsschrift der Erziehungsdirektion** zur Beurteilung an der Volksschule.

Stufenspezifische Informationen werden Ihnen zudem an den Elternabenden von den Klassenlehrkräften vermittelt.

Unser Beurteilungskonzept sowie die Informationsschrift der Erziehungsdirektion sind auch auf unserer Homepage unter **www.schulekappelen.ch** abrufbar.

Die Schulleitung

Information der Eltern

- ▶ Wir informieren alle Schülerinnen und Schüler im jährlich erscheinenden Infoheft über den Inhalt dieser Vereinbarungen zur Beurteilung.
- ▶ Die Klassenlehrkräfte tragen die Verantwortung für die stufengerechte Information.

Gesetzliche Grundlagen

Art. 2 1 Die Schulkommission genehmigt auf Antrag der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz die Vereinbarungen zur Beurteilung.
 2 Diese Vereinbarungen regeln alle Bereiche, welche aufgrund der vorliegenden Verordnung in die Kompetenz der Schulleitung resp. der Lehrerinnen und Lehrer übertragen sind.
 3 Die Schülerinnen, Schüler und Eltern werden durch die Schulleitung über die Vereinbarungen zur Beurteilung informiert.

Art. 16 1 Die Schulleitung sorgt für die rechtzeitige Information der Eltern und der Schülerinnen und Schüler über Beurteilung, Übertrittsverfahren, Schullaufbahntscheide und Bildungsgänge.
 2 Anhang 1 regelt Zeitpunkt und minimalen Inhalt der Information.

Anhang 1

Information: Wann und Was

- Anfang des 1. Schuljahres: Grundsätze der Beurteilung, Beurteilungsformen und Schullaufbahntscheide im 1. und 2. Schuljahr
- Anfang des 3. Schuljahres: Grundsätze der Beurteilung, Beurteilungsformen und Schullaufbahntscheide im 3. bis 6. Schuljahr
- Anfang des 5. Schuljahres: Übertrittsverfahren und mögliche Bildungsgänge in der Sekundarstufe I
- Anfang des 7. Schuljahres: Grundsätze der Beurteilung, Beurteilungsformen und Schullaufbahntscheide im 7. bis 9. Schuljahr sowie weitere berufliche und schulische Bildungsgänge
- Anfang des 8. Schuljahres: weitere berufliche und schulische Bildungsgänge

Lernziele zur Sachkompetenz

- ▶ Wir unterrichten und beurteilen lernzielorientiert.
- ▶ Über die Lernziele wird stufengerecht informiert.

Gesetzliche Grundlagen

Art. 3 Die Beurteilung ist
 a förderorientiert: sie berücksichtigt Fortschritte und Stärken und zeigt auf, wo Schwächen bestehen und wie diese abgebaut werden können,
 b lernzielorientiert: sie orientiert sich an den gesetzten Lernzielen, c umfassend: neben der Sachkompetenz werden auch Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten beurteilt, d transparent: durch differenzierte Rückmeldungen auch während des Schuljahres wird die Beurteilung nachvollziehbar.

Art. 5 1 Die Lernziele basieren auf den Zielen des Lehrplans für die Volksschule.

2 Die Lehrkraft definiert die Lernziele der einzelnen Unterrichtseinheiten.

3 Die Lehrkraft unterscheidet:

a grundlegende Lernziele: Diese bilden eine Basis zum Übertritt ins nächste Semester resp. Schuljahr.

b erweiterte Lernziele: Diese bilden eine Basis für das Anstreben eines höheren Schultyps oder Niveaus.

Individuelle Lernziele eILZ / rILZ

- ▶ Vermag eine Schülerin oder ein Schüler auch mit innerer Differenzierung des Unterrichts und nach Ausschöpfung weiterer Massnahmen wie Aufgabenhilfe oder heilpädagogische Intervention die grundlegenden Ziele nicht zu erreichen, beantragt die Klassenlehrperson nach Absprache mit den Eltern bei der Schulkommission die Anwendung reduzierter individueller Lernziele.
- ▶ Zeigt ein Schüler oder eine Schülerin über längere Zeit deutliche Zeichen der Unterforderung durch die erweiterten Lernziele so überprüfen wir:
 - ist das Kind aufgrund von Vorwissen oder von ausserordentlichen kognitiven Leistungen unterfordert?
 - zeigt sich die Unterforderung in ein oder zwei Fächern oder generell?

In diesem Fall empfehlen wir folgendes Vorgehen:

- a) Ausschöpfen des Lernpotenzials im ausserschulischen Bereich
- b) Abklärung durch die Erziehungsberatungsstelle
- c) Antrag bei der Schulkommission auf erweiterte individuelle Lernziele rILZ in ein bis zwei Fächern

▶ Beurteilung:

Auf die Möglichkeiten des Kindes massgeschneiderte Anforderungen sind das Ziel der individuellen Lernziele. Aus diesem Grund verzichten wir auf die Ausschöpfung der gesamten Beurteilungsskala.

- Die reduzierten individuellen Lernzielen werden so gesetzt, dass die Rückmeldung bei günstigem Lernverlauf lautet: „reduzierte grundlegende Lernziele erreicht“ (ge*).
 - Die erweiterten individuellen Lernziele werden so gesetzt, dass die Rückmeldung bei günstigem Lernverlauf lautet: „erweiterte individuelle Lernziele erreicht“ (ee*).
- ▶ Für rILZ streben wir Rückmeldungen im Bereich ge* bzw. 4* , 4,5* an. Für eILZ streben wir Rückmeldungen im Bereich ee* bzw. 5* , 5,5* , 6* an. Sonst müssen die individuellen Lernziele neu angepasst werden.
 - ▶ Für Rückmeldungen im Semester verwenden wir bei individuellen Lernzielen (rILZ und eILZ) die freie Textform.
 - ▶ Wir weisen die Eltern von Schülern mit rILZ darauf hin, dass sie auf eine Note im Beurteilungsbericht verzichten können. Die Lehrerschaft empfiehlt ohne Noten zu beurteilen.
 - ▶ In einem Fach mit rILZ gelten die grundlegenden Lernziele in jedem Fall für die Promotion als nicht erreicht.

Individuelle Lernziele eILZ / rILZ (Fortsetzung)

- ▶ Im zusätzlichen Bericht bei rILZ und eILZ nehmen wir Bezug auf die individuell vereinbarten Ziele und weisen den erreichten Lernstand aus.
- ▶ Bei der Arbeit mit rILZ und eILZ kann im zusätzlichen Bericht auch eine Beurteilung in Bezug auf die grundlegenden Lernziele der Klassenstufe erfolgen, damit ein Entscheid über die Fortführung der Massnahme ermöglicht wird.

Gesetzliche Grundlagen

Art. 121 Auf Antrag der Lehrkraft und im Einverständnis mit den Eltern bewilligt die Schulkommission individuelle Lernziele (ILZ).
 2 Zum Einsatz von individuellen Lernzielen in mehr als zwei Fächern muss, im Einverständnis mit den Eltern, eine Abklärung durch eine Erziehungsberatungsstelle erfolgen.
 3 Es wird unterschieden zwischen
 a reduzierten individuellen Lernzielen (rILZ) für Schülerinnen und Schüler, welche die grundlegenden Lernziele fortgesetzt und in erheblichem Masse nicht erreichen und
 b erweiterten individuellen Lernzielen (eILZ) für Schülerinnen und Schüler, die dauernd erheblich mehr leisten, als die erweiterten Lernziele verlangen.
 4 Für eine periodische Überprüfung der angeordneten Massnahme ist die Schulkommission zuständig.
 5 Die Bestimmungen des Dekretes vom 21. September 1971 über die besonderen Klassen und den Spezialunterricht der Volksschule¹) und der Verordnung vom 28. März 1973 über die besonderen Klassen und den Spezialunterricht der Volksschule²) bleiben vorbehalten.
Art.13 1 Die Beurteilung erfolgt nach Artikel 6 Absätze 2 und 3 und hat sich im betreffenden Fach oder in den betreffenden Fächern auf das Erreichen der individuellen Lernziele zu beziehen. Solche Beurteilungen sind im Beurteilungsbericht mit einem * gekennzeichnet und verweisen auf einen zusätzlichen Bericht.
Art.14 1 Im Einvernehmen mit den Eltern kann beim Einsatz von reduzierten individuellen Lernzielen auf Noten verzichtet werden.
 2 Für Schülerinnen oder Schüler mit reduzierten individuellen Lernzielen gelten die grundlegenden Lernziele als nicht erreicht.

Funktion der Beurteilung

- ▶ Wir beurteilen im Schulalltag förderorientiert: Wir geben lernprozessbegleitend Rückmeldungen, die das Lernen stützen und fördern.
- ▶ Wir beurteilen von Zeit zu Zeit bilanzierend: Wir geben Rückmeldungen, die den Lernstand zu einem bestimmten Zeitpunkt beschreiben.

Gesetzliche Grundlagen

Art. 4 Die Beurteilung beschreibt den Lernprozess und den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers.
 a Sie umfasst
 a die Sachkompetenz und
 b das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.
 c Sie dient der Förderung des Lernens, der Information der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern und bildet die Grundlage für die weitere Schullaufbahn.

(LP 95, AHB, Beurteilung)

Bei der Beurteilung sind im weiteren folgende Punkte zu beachten:
 - Die Schülerinnen und Schüler werden über die Form der Beurteilung orientiert, sie kennen die Beurteilungskriterien.
 - Individuelle Lernkontrollen sollen wiederholbar sein; dadurch können individuelle Defizite aufgearbeitet werden.
 - Die Lehrpersonen einer Klasse koordinieren die Durchführung von Proben.

Umgang mit Lernkontrollen und Produkten

- ▶ Lernkontrollen können sich nur auf die grundlegenden Lernziele beziehen oder sie können auch Aufgabenstellungen aus den erweiterten Lernzielen beinhalten.
- ▶ Lernkontrollen, in welchen die ganze Notenskala ausgeschöpft werden soll, müssen auch Aufgabenstellungen zu erweiterten Lernzielen beinhalten.
- ▶ Bei Lernkontrollen und Produkten sind die Lernziele und Beurteilungskriterien in der Regel von Anfang an klar.

Gesetzliche Grundlagen

(LP 95, AHB, Beurteilung)

Bei der Beurteilung sind im weiteren folgende Punkte zu beachten:

- Die Schülerinnen und Schüler werden über die Form der Beurteilung orientiert, sie kennen die Beurteilungskriterien.
- Individuelle Lernkontrollen sollen wiederholbar sein; dadurch können individuelle Defizite aufgearbeitet werden.
- Die Lehrpersonen einer Klasse koordinieren die Durchführung von Proben.

Art. 3 Die Beurteilung ist

- a förderorientiert: sie berücksichtigt Fortschritte und Stärken und zeigt auf, wo Schwächen bestehen und wie diese abgebaut werden können,
- b lernzielorientiert: sie orientiert sich an den gesetzten Lernzielen,
- c umfassend: neben der Sachkompetenz werden auch Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten beurteilt,
- d transparent: durch differenzierte Rückmeldungen auch während des Schuljahres wird die Beurteilung nachvollziehbar.

Rückmeldungen während des Semesters

- ▶ Rückmeldungen an die Schülerinnen und Schüler beziehen sich auf die entsprechenden Lernziele. Sie drücken aus, wie weit die Lernziele erreicht wurden.
- ▶ An unserer Schule gilt (ab dem 3. Schuljahr) einheitlich die folgende Regelung:
 - Wir beurteilen die Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler ab dem dritten Schuljahr auch mit Noten.
- ▶ Arbeitet eine Schülerin oder ein Schüler mit individuellen Lernzielen (rILZ / eILZ), werden keine Noten gesetzt. Die Rückmeldung erfolgt in Textform.

Gesetzliche Grundlagen

Art. 6 1 Die Sachkompetenz wird in Textform und ab dem 3. Schuljahr auch mit Noten beurteilt.

2 Die Textform richtet sich nach folgenden Kriterien:

a grundlegende Lernziele nicht erreicht (gne),

b grundlegende Lernziele erreicht (ge),

c erweiterte Lernziele erreicht (ee).

3 Es gelten Noten zwischen 6 und 1; halbe Noten sind möglich. Den Noten kommt folgende Bedeutung zu:

Erreicht die Schülerin oder der Schüler entspricht dies der

a mehrheitlich die erweiterten Lernziele: Note 6

b teilweise die erweiterten Lernziele: Note 5

c die grundlegenden Lernziele: Note 4

d die grundlegenden Lernziele teilweise nicht: Note 3

e die grundlegenden Lernziele mehrheitlich nicht: Note 2

f die grundlegenden Lernziele nie: Note 1

Art. 7 1 Rückmeldungen während des Semesters erfolgen mit frei formuliertem Text oder nach Artikel 6.

2 Die Schulleitung ist dafür besorgt, dass im Lehrer- und Lehrerinnenkollegium eine einheitliche Rückmeldepraxis besteht.

Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens ALSV

- ▶ Das ALSV wird während beiden Semestern beobachtet und beurteilt, auch wenn dazu keine Rückmeldung im Beurteilungsbericht vorgesehen ist (Sek I, 2. Semester).
- ▶ Das ALSV ist im 1. bis 6. Schuljahr auch Inhalt des Elterngesprächs.
- ▶ An unserer Schule beurteilen die Lehrpersonen einer Klasse das ALSV der Schülerinnen und Schüler gemeinsam.

Gesetzliche Grundlagen

Art. 9 1 Das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten wird in den Bereichen Lernmotivation-Einsatz, Konzentration-Aufmerksamkeit-Ausdauer, Aufgabenbearbeitung, Zusammenarbeit und Umgang mit anderen, beurteilt.
2 Es wird nach der Häufigkeit des gezeigten Verhaltens beurteilt.

Selbstbeurteilung

- ▶ Ab dem Kindergarten werden die Schülerinnen und Schüler schrittweise an die Selbstbeurteilung heran geführt.
- ▶ Bestandteil der Selbstbeurteilungen sind die Sachkompetenz und das ALS-Verhalten.
- ▶ Die Klassenlehrperson ist verantwortlich, dass der Austausch mit der Schülerin / dem Schüler über Fremd- und Selbstwahrnehmung stattfindet.
- ▶ An unserer Schule üben die Kinder mehrmals pro Schuljahr, sich selber zu beurteilen.
- ▶ Für die Selbstbeurteilung zum Schuljahresende benützen wir unsere eigenen, stufenbezogenen Formulare, welche wir von Zeit zu Zeit gemeinsam überarbeiten.

Gesetzliche Grundlagen

Art. 10 1 Die Schülerinnen und Schüler beurteilen ihre Sachkompetenz und ihr Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten regelmässig selber.
2 Die Klassenlehrkraft sorgt dafür, dass die Selbstbeurteilungen mit der Schülerin oder dem Schüler besprochen werden.

Elterngespräch

- ▶ Für die obligatorischen Elterngespräche wird das offizielle Formular verwendet.
- ▶ Werden an einem Gespräch Abmachungen getroffen, werden diese auf dem offiziellen Formular schriftlich festgehalten und von allen Beteiligten unterschrieben.
- ▶ Selbstbeurteilungen der Schülerin / des Schülers sind Bestandteil des Gesprächs.
- ▶ Im Gespräch der 1. bis 6. Klasse werden Aussagen zu den Lernzielen im ALS-Verhalten und der Sachkompetenz gemacht.
- ▶ Die Klassenlehrpersonen der 7. bis 9. Klasse sind in der Auswahl des Zeitpunkts des Elterngesprächs frei.
- ▶ Die Klassenlehrperson führt in der Regel das Gespräch. Bei Bedarf können von der Klassenlehrperson oder von den Eltern weitere Personen beigezogen werden.
- ▶ Für das obligatorische Elterngespräch gilt ein Richtwert von 30 Minuten.
- ▶ Der Inhalt anderer wichtiger Gespräche wird auf dem schulinternen Protokollblatt festgehalten und im Schülerdossier abgelegt.

Gesetzliche Grundlagen

- Art. 17 1** Die Klassenlehrperson lädt die Eltern und in der Regel die Schülerin bzw. den Schüler einmal jährlich zum Gespräch ein
 2 Sie führt, allenfalls unter Einbezug weiterer Lehrpersonen, das Elterngespräch durch.
 3 Das Gespräch dient der Information über die schulische Entwicklung und das Verhalten der Schülerin oder des Schülers.
 4 Grundlage des Gesprächs bilden die Beobachtungen der Lehrpersonen, die Arbeiten und die Selbstbeurteilungen der Schülerin oder des Schülers sowie allenfalls der Beurteilungsbericht.
 5 Eltern und Lehrperson bestätigen auf dem offiziellen Formular, dass das Gespräch stattgefunden hat, oder dass die Eltern darauf verzichtet haben. Bei Bedarf werden die Ergebnisse schriftlich festgehalten.
- Art. 18 1** Im 1. bis 5. Schuljahr findet das Gespräch in der zweiten Hälfte des ersten Semesters statt.
 2 Im 6. Schuljahr findet das Gespräch vor Ende Februar statt.
 3 Im 7. bis 9. Schuljahr ist der Zeitpunkt des Gesprächs frei wählbar.
- Art. 53 1** Die Erziehungsdirektion stellt folgende Dokumente zur Verfügung:
 a Dokumentenmappe,
 b Beurteilungsberichte,
 c Einladung und Protokollformular für das Elterngespräch,
 d Übertrittsbericht und
 e Übertrittsprotokoll.
 2 Die Verwendung dieser Dokumente ist verbindlich.

Gesamtbeurteilung am Ende eines Semesters

- ▶ Zum Festlegen der Note stützen wir uns auf Artikel 6 Abs. 3 der DVBS.
- ▶ Die Note im Beurteilungsbericht ist ein Expertenurteil der Lehrperson. Sie entsteht nicht aus dem arithmetischen Mittel von Einzelleistungen.
- ▶ Ab dem dritten Schuljahr gilt:

Gewichtung der Teilbereiche **Deutsch**:

- SCHREIBEN 50%
- LESEN wird höher gewichtet als HÖREN und SPRECHEN

Gewichtung der Teilbereiche **Französisch**:

- alle Teilbereiche werden gleich gewichtet

~~Gewichtung der Teilbereiche **Mathematik**:~~

- ~~• Das Problemlöseverhalten wird nicht in die Gesamtbeurteilung einbezogen~~
- ~~• alle anderen Teilbereiche werden gleich gewichtet (gestrichen 2013)~~

Gesetzliche Grundlagen

In Absatz 3 wird beschrieben, wie die Umwandlung einer lernzielorientierten Beurteilung in eine Note erfolgen soll. Die Note stellt nicht eine arithmetische Verrechnung der Teilleistungen dar.
 Lesebeispiel: Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler teilweise erweiterte Lernziele, erhält sie oder er in etwa die Note 5, das heisst, die Lehrperson hat einen Spielraum, um weitere Aspekte einzubeziehen, und kann eine Note zwischen 4,5 und 5,5 setzen.
 (Kommentar der ERZ zur DV)

Art. 6 1 Die Sachkompetenz wird in Textform und ab dem 3. Schuljahr auch mit Noten beurteilt.

2 Die Textform richtet sich nach folgenden Kriterien:

- a grundlegende Lernziele nicht erreicht (gne),
- b grundlegende Lernziele erreicht (ge),
- c erweiterte Lernziele erreicht (ee).

3 Es gelten Noten zwischen 6 und 1; halbe Noten sind möglich. Den Noten kommt folgende Bedeutung zu:

- | | |
|---|---------------------|
| Erreicht die Schülerin oder der Schüler | entspricht dies der |
| a mehrheitlich die erweiterten Lernziele: | Note 6 |
| b teilweise die erweiterten Lernziele: | Note 5 |
| c die grundlegenden Lernziele: | Note 4 |
| d die grundlegenden Lernziele teilweise nicht: | Note 3 |
| e die grundlegenden Lernziele mehrheitlich nicht: | Note 2 |
| f die grundlegenden Lernziele nie: | Note 1 |

Art. 7 1 Rückmeldungen während des Semesters erfolgen mit frei formuliertem Text oder nach Artikel 6.

2 Die Schulleitung ist dafür besorgt, dass im Lehrer- und Lehrerinnenkollegium eine einheitliche Rückmeldepraxis besteht.

Umgang mit freiwilligen zusätzlichen Berichten

- ▶ Jeder Lehrkraft ist es freigestellt, wann sie einen freiwilligen zusätzlichen Bericht auf dem schulinternen Formular abgibt.

Gesetzliche Grundlagen

Es ist immer möglich, einen freiwilligen zusätzlichen Bericht zum Beurteilungsbericht abzugeben. In diesem Fall wird das Feld „Zusatzbericht“ auf dem Dokument „Inhalt der Dokumentenmappe“ angekreuzt. (Auskunft Rechtsdienst ERZ)

Schullaufbahnentscheide

- ▶ Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler der 1. bis 6. Klasse die grundlegenden Lernziele in der Mehrheit der Fächer nicht, so nimmt die Klassenlehrperson rechtzeitig Kontakt mit den Eltern auf und weist sie auf die möglichen Schullaufbahnentscheide hin.
- ▶ In einem zweiten Schritt stellen die Lehrpersonen unter Einbezug der gesamten schulischen Situation des Kindes einen Antrag zum Schullaufbahnentscheid an die Schulkommission.

Gesetzliche Grundlagen

Art. 24 1 Grundsätzlich treten Schülerinnen und Schüler ins folgende Schuljahr über.

2 Erreicht die Schülerin oder der Schüler die grundlegenden Lernziele in der Mehrheit der obligatorischen Fächer teilweise, mehrheitlich oder durchwegs nicht (Note unter 4) und ist eine Zuweisung in eine besondere Klasse nicht angezeigt, wiederholt sie oder er das Schuljahr. Die Schulkommission kann den Übertritt ins nächste Schuljahr dennoch bewilligen, wenn das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten insgesamt dies rechtfertigen.

Art. 39 1 Realschülerinnen und Realschüler können das 7. Schuljahr in der Sekundarschule wiederholen, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie den erhöhten Anforderungen zu genügen vermögen.

2 Wird die Schülerin oder der Schüler der Sekundarschule zugewiesen, so besucht sie oder er in dem zu wiederholenden ersten Semester des 7. Schuljahrs den Unterricht in allen Fächern auf dem Sekundarschulniveau.

3 Für den Schullaufbahnentscheid am Ende des Probesemesters gilt Artikel 37.

4 Ist aufgrund des Schullaufbahnentscheides am Ende des Probesemesters ein Verbleib in der Sekundarschule nicht möglich, so wechselt die Schülerin oder der Schüler ins 8. Schuljahr des vorher besuchten Schultyps.

Art. 42 Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in den nächst höheren Schultyp, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie oder er den Anforderungen zu genügen vermag.

Art. 43 1 Für jedes der Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik gilt: erreicht die Schülerin oder der Schüler in zwei aufeinanderfolgenden Semestern die grundlegenden Lernziele des speziellen Sekundarschulniveaus bzw. des Sekundarschulniveaus teilweise, mehrheitlich oder durchwegs nicht (Note unter 4), wechselt sie oder er im betreffenden Fach a vom speziellen Sekundarschulniveau in das Sekundarschulniveau oder b vom Sekundarschulniveau in das Realschulniveau.

2 Wer in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Französisch oder Mathematik dem Sekundarschul- bzw. speziellen Sekundarschulniveau zugewiesen ist und die Promotionsbestimmungen in Artikel 40 Absatz 2 erfüllt, gilt als Schülerin oder Schüler des entsprechenden Schultyps.

3 Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in das nächst höhere Niveau eines Faches, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie oder er den Anforderungen zu genügen vermag.

Art. 44 Die Schulkommission kann beim Vorliegen von wichtigen Gründen von den Bestimmungen der Artikel 40 bis 43 abweichen.

Art.45 Besteht die begründete Annahme, dass eine Sekundarschülerin oder ein Sekundarschüler die grundlegenden Lernziele der Mittelschulvorbereitung erreicht, so bewilligt die Schulkommission den Besuch der Mittelschulvorbereitung.

Orientierungsarbeiten und Erfahrungsaustausch

- ▶ Wir führen an unserer Schule in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik im 6. Schuljahr eine Orientierungsarbeit durch.
- ▶ Die Orientierungsarbeiten werden mit den Schülerinnen und Schülern besprochen und von der Schule aufbewahrt.
- ▶ Die Orientierungsarbeiten dienen zur Überprüfung des eigenen Beurteilungsmassstabes. Die Mitteilung, dass ein Kind aufgrund der Orientierungsarbeit empfohlen oder nicht empfohlen werden kann, ist nicht statthaft.
- ▶ Die Orientierungsarbeiten sind in den normalen Unterricht eingebettet und werden nicht im Voraus bekannt gegeben.
- ▶ Die Orientierungsarbeiten werden mit den Noten nach Massstab der unterrichtenden Lehrkraft zurück gegeben.
- ▶ Die Real- und Sekundarschule Aarberg holt die Zustimmung der Eltern für die Rückmeldung im Januar schriftlich mit dem Wahlfachblatt im März ein.
- ▶ Anfangs Juni findet eine Koordinationssitzung zur Besprechung der möglichen Kandidaten 7. Real für die 7. Sek statt.

Gesetzliche Grundlagen

Art. 28 1 Die Lehrkräfte des 6. Schuljahres im Einzugsgebiet einer Schule der Sekundarstufe I führen während des Unterrichts Orientierungsarbeiten durch.
2 Die Orientierungsarbeiten dienen den Lehrkräften ausschliesslich zur Überprüfung des eigenen Beurteilungsmassstabes.
3 Lehrkräfte der abgebenden Primarschulen und der aufnehmenden Schulen der Sekundarstufe I arbeiten bei der Planung, Entwicklung und Auswertung der Orientierungsarbeiten zusammen.

Art. 29 1 Die Lehrkräfte des 5. und 6. Schuljahres pflegen einen regelmässigen Erfahrungsaustausch.
2 Die Lehrkräfte der Sekundarstufe I orientieren die Lehrkräfte der Primarstufe im ersten Semester, im Einverständnis mit den Eltern, über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler. Diese Orientierung richtet sich nach den Kriterien des Übertrittsberichtes.

Übertrittsentscheide

- ▶ Für die Empfehlung zur Zuweisung zu einem Schultyp der Sekundarstufe I stützen wir uns auf die prognostische Beurteilung des Lern- und Arbeitsverhaltens und der Sachkompetenz der Fächer Deutsch, Mathematik und Französisch.
- ▶ Die Mehrheit der Unterbereiche in der Sachkompetenz eines Faches soll im Übertrittsbericht mit „erreicht erweiterte Lernziele“ beurteilt sein (4:0 oder 3:1 oder 2:1). 2:2 - Beurteilungen sind bezüglich Zuweisung ins Sekundarschulniveau des betreffenden Faches Spezialfälle.

Gesetzliche Grundlagen

Art. 32 1 Die Zuweisung der Schülerin oder des Schülers zu einem Schultyp der Sekundarstufe I erfolgt aufgrund der Einschätzung der mutmasslichen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

2 Die Einschätzung der mutmasslichen Entwicklung basiert auf

- a der Beurteilung des Arbeits- und Lernverhaltens in allen Fächern und der Beurteilung der Sachkompetenz in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik; massgebend sind insbesondere der Beurteilungsbericht des 5. Schuljahres und der Übertrittsbericht,
- b den Beobachtungen der Eltern und
- c der Selbsteinschätzung der Schülerin oder des Schülers.

Impressum

Dieses Beurteilungskonzept wird zusammen mit der Informationsschrift der Erziehungsdirektion zu Beginn des Schuljahres 03/04 allen Eltern von schulpflichtigen Kindern abgegeben.

Die Gesetzesgrundlagen sind der Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahntrennung in der Volksschule (DVBS) und dem Lehrplan 95 (LP95) entnommen.

Verteiler:	Eltern, Behörden, Lehrerschaft
Homepage Schule:	www.schulekappelen.ch - www.schule-kappelen.ch
E-Mail:	schulekappelen@besonet.ch info@schule-kappelen.ch